

## PRÄMIENGEFÖRDERTE ZUKUNFTSVORSORGE BEI VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Halten Versicherungsunternehmen bei Offerten die gesetzlichen Informationspflichten (Einkommenssteuergesetz) ein?

**Autoren: Michaela Kollmann, Martin Korntheuer, Christian Prantner und Benedikta Rupprecht**

### Offertqualität von 17 Versicherern im Vergleich:

- Die prämiengeförderte Zukunftsvorsorge ist eine spezielle Form einer Lebensversicherung, die der privaten Pensionsvorsorge dient und in der Form einer staatlichen Prämie gefördert wird. Die Grundlagen dafür finden sich im Einkommenssteuergesetz. Seit August 2013 sind neue gesetzliche Vorschriften in Kraft, die beinhalten, wie KonsumentenInnen vor Vertragsabschluss informiert werden sollen. Die Kostentransparenz ist eine zentrale Informationspflicht. Anlass dieser Untersuchung war also zu erheben, inwieweit Versicherer die umfangreichen Informationspflichten einhalten.

#### **Ergebnisse:**

- **Der Umfang** der erhaltenen Versicherungsangebote war höchst unterschiedlich: **Von 2 bis 14 Seiten**. Manchmal sind Bedingungen dabei, manchmal nicht. Auch die den Angeboten zugrunde liegenden Laufzeiten sind höchst unterschiedlich gewählt – was auf verschiedene Annahmen zum Pensionsantrittsalter schließen lässt. Die 10jährige Mindestbindung war in vier Offerten nicht zu finden. Manchmal blieb unklar, wie hoch die Summe der einbezahlten Prämie ist. Fazit: Es gibt keinen guten Informationsstandard, was die Qualität der vorliegenden Angebote anbelangt.<sup>1</sup>
- **Kostenangaben sind mangelhaft:** 1) Nur 8 Versicherer wiesen im Angebot die **Abschlusskosten** auf: Die Bandbreite beträgt von 340 bis 1440 €. 3 Versicherer gaben dazu gar keine Angaben, was einen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen darstellt. 2) Angaben von **laufenden Kosten**: Nur eine einzige Versicherung gab die laufenden Kosten – wie im Gesetz gefordert – als Gesamtbetrag an. 3) Kostenangaben über **Prämienfreistel-**

<sup>1</sup> Die S-Versicherung bildete gesetzliche Informationspflichten teilweise im Versicherungsantrag ab.

**lung:** 9 Versicherer hielten sich nicht an gesetzliche Vorgaben. Zudem sind Kostenangaben für VerbraucherInnen unverständlich.

- Erforderliche **Angaben zum Veranlagungsbetrag** sind mangelhaft: 5 Versicherer machten dazu gar keine Angaben.
- **Kühne Performance-Annahmen** bis 9 % pro Jahr: Es fanden sich allzu optimistische Performance-Angaben von 6 oder 9%. Diese Annahmen sind angesichts von realen Performannewerten von 1,13 % nicht verständlich.
- Erforderliche **Angaben zur Veranlagung** (Zusammensetzung, Börse): Bei 5 Versicherungen fehlten diese Angaben zur Gänze, bei 4 teilweise.
- Erforderliche **Angaben zu den Rechnungsgrundlagen der Rente** (also monatlich Zahlung der Versicherung): Nur 3 Versicherer erfüllten diese Informationspflicht zur Gänze. Zudem fällt auf, dass es höchst unterschiedlich ist, was garantiert wird und was nicht: 6 Versicherer garantieren die derzeitige Rententafel, 5 Versicherer garantieren eine (vorgerechnete) lebenslange Rentenhöhe. Für Verbraucher sind die – höchst unterschiedlichen Angaben – nicht zu bewerten.
- Die AK-Analyse zeigt, dass angegeben Daten zur Wertentwicklung (**Performance**) **nicht gleichbedeutend ist mit der Rendite** für die KonsumentInnen. Denn Performance bildet nur den Erfolg in einem zugrundeliegenden Fonds oder Wertpapiervermögen ab – die Kosten des Versicherungsvertrages sind darin (in der Regel) nicht abgebildet. Nach Abzug von Kosten bleiben bei den 3 %-Performance-Annahmen rechnerische Renditen zwischen 2,15 % und 2,75 % (Frau), 2,22 % und 2,77 % (Mann) übrig. Die Renditen bei 0 %-Performance (=garantierter Betrag inklusive staatlicher Prämie) betragen zwischen 0,01 % und 0,41 % (mindestens bzw. maximal) – in diesen Fällen kommt das schwache „Plus“ von der staatlichen Prämie.

# 1. Erhebungsmodus

Die Arbeiterkammer Wien hat bei 18 Versicherungen per Mail Offerte für eine Prämiengeförderte Zukunftsvorsorge eingeholt (Mystery Shopping). Die Unternehmen wurden anhand der Liste Anbieter Zukunftsvorsorge des Verbandes der Versicherungsunternehmen in Österreich ausgewählt ([www.vvo.at](http://www.vvo.at)).

Von den 18 kontaktierten Versicherungen antwortete:

- die BAWAG PSK Versicherung, dass sie keine Zukunftsvorsorge mehr anbiete, -
- die HYPO Versicherung mit einem Hinweis auf einen Versicherungsmakler, der in ein Angebot erstellen könne.

Die Erhebung fand von Juli bis August 2014 statt.

## 1.1 Erhebungsumfang

Folgende 17 Versicherungen sind in dieser Erhebung mit Offerten abgebildet:

- Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG
- Basler Versicherungs-AG in Österreich
- Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group
- ERGO Versicherung AG
- Generali Versicherung AG
- Grazer Wechselseitige Versicherung AG
- Helvetia Versicherungen AG
- HYPO Versicherung AG (über EFM Versicherungsmakler)
- Merkur Versicherung AG
- Niederösterreichische Versicherung AG
- Nürnberger Versicherung AG Österreich
- Österreichische Beamtenversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- Raiffeisen Versicherung AG
- Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group
- UNIQA Österreich Versicherung AG
- Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group
- Wüstenrot Versicherung AG

## 1.2 Testpersonen

Die Versicherungsprämien wurden anhand von zwei Testpersonen erhoben:

**Testerprofil 1:** Frau, geboren November 1972 (Pensionsantrittsalter voraussichtlich mit 62 Jahren)

**Testerprofil 2:** Mann, geboren März 1973

**Angaben zu den Versicherungsangeboten:** Die Offerte sollten anhand folgender Angaben erstellt werden:

- Monatliche Prämie von 100 Euro
- Gewünschte Laufzeit bis zum Pensionsantrittsalter (Frau 62 Jahre, dh voraussichtlich mit 20 Jahre Laufzeit; Mann 65 Jahre, dh voraussichtlich 24 Jahre Laufzeit)
- Keine Zusatzprodukte

### 1.3 Ziel der Erhebung

Gemäß § 108h Einkommenssteuergesetz (EStG) haben die Versicherungsunternehmen vor Vertragserklärung über bestimmte, gesetzlich festgelegte Punkte (siehe Gesetzestext unten) zu informieren. Mit dem Mystery Shopping sollte erhoben werden, ob diese Informationspflichten, die die potentiellen Versicherungsnehmer über wichtige Eckpunkte des in Aussicht genommenen Tarifes bzw. Versicherungsvertrags informieren sollen, eingehalten werden.

**Im Einkommenssteuergesetz** sind folgende Informationspflichten vor Vertragsabschluss vorgesehen (gilt für Verträge, die nach dem 31.7.2013 abgeschlossen werden):

- **die Höhe der in den Beiträgen enthaltenen Kosten;** dabei sind die **Abschlusskosten** als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen Kosten als Gesamtbetrag unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen,
- **mögliche sonstige Kosten**, insbesondere Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können und Kosten, die für eine prämienfreie Vertragsführung verrechnet werden,
- den **Betrag, der veranlagt wird** und veranlagt bleibt, unter Angabe der jeweiligen Laufzeit,
- die gesetzlichen Vorgaben zur Veranlagung
- die **Veranlagungsstrategie**, die Art der Zusammensetzung der Kapitalanlagen und deren Auswirkungen auf den konkreten Vertrag, insbesondere die damit verbundenen Chancen und Risiken sowie die allfällige Möglichkeit zum Einsatz von Absicherungsinstrumenten und die damit verbundenen Vor- und Nachteile und
- die **Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins)** zur Berechnung einer allfälligen Rente und die damit verbundenen Chancen und Risiken; insbesondere ist der Steuerpflichtige darüber zu informieren, ob die Höhe der Rentenzahlungen garantiert ist.

Gemäß den Erläuterungen der neuen Gesetzesbestimmungen ist die **Verletzung der Informationspflichten mit dem Rücktrittsrecht nach dem Versicherungsvertragsgesetz sanktioniert**. Demnach beginnt die Rücktrittsfrist nicht zu laufen solange die gesetzlich vorgesehenen Informationen dem Versicherungsnehmer nicht vollständig zugegangen sind.

## 2. Ergebnisse im Detail

### 2.1 Umfang des Versicherungsoffertes

Der Umfang der übermittelten Versicherungsunterlagen war sehr unterschiedlich und variierte zwischen zwei und 14 Seiten. Bei den umfangreicheren Angeboten waren teilweise auch Auszüge aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besondere Versicherungsbedingungen oder Informationsblätter enthalten. Details zu den übermittelten Unterlagen:

- Drei Versicherungen verwiesen im Offert auf weiterführende Unterlagen, die aber an die Tester per Mail nicht übermittelt wurden.
- Nur vier Versicherungen (Allianz, Helvetia, UNIQA, Wüstenrot) haben mit dem Offert auch schon Versicherungsbedingungen übermittelt. Die Merkur Versicherung hat einen Link für Versicherungsbedingungen übermittelt, dieser ließ sich aber nicht öffnen.
- Drei Versicherungen (Basler, Helvetia, Merkur) übermittelten auch ein Fondsinformationsblatt.

### 2.2 Inhaltsanalysen der Angebote

Die Donau Versicherung hat trotz Nachfrage der Tester **ein Angebot für eine klassische Lebensversicherung** gelegt, dh dieses Angebot ist nicht in allen Punkten mit den anderen Produkten vergleichbar.

#### 2.2.1 Angaben zur Laufzeit

Die Laufzeiten in den Angeboten waren sehr unterschiedlich. Die Mehrheit der Versicherungen (11 Unternehmen) bot der weiblichen Testkäuferin – bis zum vermeintlichen Pensionsantritt - eine Laufzeit von 23 Jahren, der männlichen Testperson mehrheitlich eine Laufzeit von 24 Jahren an.

Der EFM Versicherungsmakler kalkulierte mit einer Laufzeit von 25 Jahren (wobei die Prämienzahlungsdauer 23 Jahre betrug).

Die Niederösterreichische Versicherung hat angegeben, dass das voraussichtliche Pensionsalter der Testpersonen rund 62 Jahre sein wird (der Berater hat sich bei der PVA erkundigt) und daher ein Offert mit einer Laufzeit von 20 Jahren gelegt.

Die Bandbreite der Laufzeit betrug daher bei der Frau (Testerprofil, weiblich) zwischen 20 und 25 Jahren (Prämienzahlungsdauer 23 Jahre), der Ablauf der Versicherung liegt daher zwischen dem 1.8.2034 und dem 1.9.2039.

Die Bandbreite der Laufzeit betrug beim Mann (Testerprofil, männlich) zwischen 21 und 25 Jahren (Prämienzahlungsdauer 23 Jahre), der Ablauf der Versicherung liegt daher zwischen dem 1.8.2035 und dem 1.9.2039.

## 2.2.2 Kosten

Gemäß den Bestimmungen im Einkommenssteuergesetz müssen die Versicherungen die Höhe der in den Beiträgen enthaltenen Kosten angeben; dabei sind die **Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag** und **die übrigen Kosten als Gesamtbetrag** unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen.

### Angabe und Höhe der Abschlusskosten

Die **Abschlusskosten als Gesamtbetrag** im Offert (wie im Gesetz vorgeschrieben) wiesen nur 8 Versicherungsunternehmen aus: Allianz, Basler, Generali, Helvetia, Niederösterreichische, Nürnberger, Raiffeisen, Uniqa Versicherung.

Drei Versicherungen gaben **keine Informationen** zu Kosten im Offert: Grazer Wechselseitige, Merkur, Sparkassen Versicherung.

Bei zwei Versicherungen war die **Berechnung der Kosten** insgesamt aus der Differenz zur Prämiensumme und dem veranlagten Betrag möglich; eine Differenzierung zwischen Abschluss- und laufenden Kosten war in diesem Fall aber nicht möglich (Ergo, Österreichische Beamtenversicherung).

Vier Versicherungen gaben die **Art der Berechnung der Abschlusskosten** an, sodass eine Gesamtsumme der Abschlusskosten ermittelt werden konnte (Donau, Hypo, Wiener Städtische, Wüstenrot Versicherung).

Die **Bandbreite der Abschlusskosten** war sehr groß – der günstigste Anbieter war in diesem Fall die NÖ Versicherung, diese betragen 340,20 Euro bzw 554,40 Euro.

Raiffeisen, Uniqa Versicherung berechneten für den Abschluss 1.440 Euro sowohl für Mann und Frau. Wüstenrot berechnete für den Abschluss für den Mann ebenfalls 1.440 Euro.

Üblicherweise wurden die Abschlusskosten auf 5 Jahre verteilt, nur die Basler und die Nürnberger Versicherung teilten diese Kosten auf 3 Jahre auf. Diese Kalkulationspraxis ist insofern zu hinterfragen, als im Versicherungsvertragsgesetz festgehalten ist, dass bei kapitalbildenden Lebensversicherungen die (einmaligen) Abschlusskosten auf 5 Jahre zu verteilen sind. Diese Bestimmung zielt vor allem darauf ab, dass bei vorzeitigen Auflösungen von kapitalbildenden Lebensversicherungen die Rückkaufswerte günstiger sind. Konkret bedeutet dies: Wird die Versicherung innerhalb von 5 Jahren beendet, so kommen diese Kosten nur insoweit zum Tragen, als jedes Jahr der tatsächlichen Laufzeit (Prämienzahlungsdauer) zu einem Fünftel berücksichtigt wird, zB erhalten Versicherungsnehmer nach 3 Jahren Laufzeit 2/5 dieser Kosten zurück. Bei der prämiengeförderten Zukunftsvorsorge ist eine Auflösung des Vertrages innerhalb einer **gesetzlichen Mindestbindungsfrist von 10 Jahren** nicht vorgesehen. Die AK tritt dafür ein, dass bei kapitalbildenden Lebensversicherungen – und damit auch bei prämiengeförderten Zukunftsvorsorgeverträgen - die Abschlusskosten auf die Laufzeit des Vertrages verteilt werden sollten.

Eine Auflistung der **Abschlusskosten** finden Sie in der unten angeführten **Tabelle 1**.

	Frau	Mann	Anmerkung
Allianz	648,00	648,00	
Basler	1.080,00	1.080,00	
Donau ( <i>klassische Lebensversicherung</i> )	759,00	792,00	
ERGO	2.820,00	2.880,00	Gesamtkosten - keine Aufschlüsselung in Abschluss- und laufende Kosten möglich
Generali	599,64	599,64	
Grazer Wechselseitige	<b>kA</b>	<b>kA</b>	
Helvetia	1.080,00	1.080,00	
HYPO Versicherung (über EFM Versicherungsmakler)	1.080,00	1.080,00	
Merkur	<b>kA</b>	<b>kA</b>	
Niederösterreichische Versicherung	340,20	554,40	
Nürnberger	1.080,00	1.080,00	
Österreichische Beamtenversicherung	1.509,00	1.512,00	Gesamtkosten - keine Aufschlüsselung in Abschluss- und laufende Kosten möglich
Raiffeisen	1.440,00	1.440,00	
Sparkassen Versicherung	<b>kA</b> <sup>1)</sup>	<b>kA</b> <sup>1)</sup>	
UNIQA	1.440,00	1.440,00	
Wiener Städtische	1.080,00	1.080,00	
Wüstenrot	1.380,00	1.440,00	

kA bedeutet: keine Angaben im Offert, Zahlenangaben in Euro. Fußnote: Die S-Versicherung hat die Abschlusskosten nicht im Offert, sondern im nicht-ausgehändigten Versicherungsantrag aufgelistet.

### Laufende Kosten

Unter die laufenden Kosten (einer Versicherung) fallen vor allem die Verwaltungskosten der Versicherung, unter Umständen auch die Kosten für das Ablebensrisiko. Nicht enthalten sind die Kosten einer Fondsveranlagung, die in der Kapitalanlagegesellschaft – die den Investmentfonds verwaltet – verrechnet werden.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen müssen die laufenden Kosten in einem Gesamtbetrag ausgewiesen werden. Nur eine einzige Versicherung, nämlich die Helvetia Versicherung hielt im Zuge dieser Erhebung diese gesetzliche Bestimmung ein.

### Kosten bei Prämienfreistellung

Die Versicherungen müssen vor Vertragsabschluss über die Kosten bei einem Prämienfrei gestellten Vertrag informieren – trotzdem **fehlten diese Angaben bei neun Offerten**. An den Angaben bzw Klauseln ist zu bemängeln, dass diese Informationen für Verbraucher nicht adäquat dargestellt werden. So gibt es Verweise, Fachtermine und Prozent- und Promilleangaben zur Berechnung der Kosten sowie teils unklare Angaben. Es sind zudem unterschiedliche Berechnungsmethoden vorgesehen, wodurch insbesondere die Vergleichbarkeit leidet.

**Tabelle 2:** Kosten der Prämienfreistellung – Angaben der Versicherungen (wörtliche Zitate)

Allianz	<i>Bei Prämienfreistellung reduziert sich der Vertragswert um einen Abzug in Höhe von 10 % der Jahresprämie, maximal 200 Euro. Sobald erstmals eine lebenslange Rente abgerufen werden kann, entfällt der Abzug. Die Verwaltungskosten für prämienfreie Verträge betragen jährlich 1 ‰ der bis zum Zeitpunkt der Prämienfreistellung einbezahlten Prämien und werden der Deckungsrückstellung entnommen.</i>
Basler	<i>Die Verwaltungskosten bei prämienfreien Verträgen werden von der bis zum Zeitpunkt der Prämienfreistellung bezahlten Prämiensumme berechnet - maximiert mit der 25fachen Jahresprämie -, betragen 1,55 ‰ von diesem Betrag und werden immer monatlich der Deckungsrückstellung entnommen.</i>
Donau	<b>keine Angaben im Offert</b>
ERGO	<b>Prämienfreistellung ist im Offert nicht erwähnt</b>
Generali	<i>Stellen Sie Ihre Prämienzahlung ein, betragen die jährlichen Verwaltungskosten 0,16 % der bis zur Prämienfreistellung einbezahlten Nettoprämien (=einbezahlte Prämie abzüglich Versicherungssteuer). Diese werden monatlich dem Deckungskapital (=Fondsvermögen) entnommen. Der prämienfreie Wert, der sich zum Ende jedes einzelnen Versicherungsjahres ergibt, entspricht der Höhe des Fondsvermögens.</i>
Grazer Wechselseitige	<b>keine Angaben im Offert</b>
Helvetia	<i>Nach einer Prämienfreistellung reduzieren sich die jährlichen Verwaltungskosten auf 0,05 % der Versicherungssumme im Ablebensfall.</i>
HYPO Versicherung	<i>Im Fall einer Prämienfreistellung oder Prämienreduktion verrechnen wir eine Prämienfreistellungsgebühr in Höhe von 15 % des Betrages, um die sich die Jahresprämie reduziert, mindestens 30 Euro.</i>
Merkur	<b>keine Angaben im Offert</b>
Niederösterreichische Versicherung	<i>Bei prämienfreigestellten Verträgen werden als Verwaltungskosten 0,1 % der prämienfreien Versicherungssumme in Rechnung gestellt.</i>
Nürnberger	<i>Für prämienfreie Verträge betragen die Verwaltungskosten jährlich max 0,125 % der Prämiensumme.</i>



Österreichische Beamtenversicherung	<b>keine Angaben im Offert</b>
Raiffeisen	<b>keine Angaben im Offert</b>
Sparkassen Versicherung	<b>Keine (Angaben dazu nur im Antrag)</b>
UNIQA	<b>keine Angaben im Offert</b>
Wiener Städtische	<b>keine Angaben im Offert</b>
Wüstenrot	<i>Bei beitragsfreien Verträgen betragen die Verwaltungskosten jährlich maximal 2,5 % des zuletzt vereinbarten Jahresbeitrages und werden in monatlichen Teilbeträgen der Deckungsrückstellung während der vereinbarten Vertragslaufzeit entnommen.</i>

Es ist anzunehmen, dass viele Klauseln unverständlich sind, weil sie etliche Fachbegriffe (Deckungsrückstellung, Nettoprämie, Deckungskapital) beinhalten, die nicht selbstverständlich sind; zudem sind viele Kostenangaben ungenau (... können „maximal“ betragen) und kompliziert ausgestaltet (zB *maximiert mit der 25fachen Jahresprämie*).

### 2.2.3 Mindestlaufzeit

Gem den gesetzlichen Bestimmungen beträgt die **Mindestlaufzeit 10 Jahre**, dh die prämiengeförderte Zukunftsvorsorge kann vor dem Ablauf von 10 Jahren nicht gekündigt werden. Die Angabe der gesetzlichen Mindestlaufzeit ist daher eine wichtige Information für die Konsumenten.

Trotzdem **fehlten in vier Offerten** Informationen zur Mindestlaufzeit (Merkur Versicherung, Raiffeisen Versicherung, Sparkassen Versicherung<sup>2</sup>, UNIQA Versicherung).

### 2.2.4 Kapitalgarantie und Garantiegeber

Ein wesentlicher Bestandteil der Prämiengeförderten Zukunftsvorsorge ist die gesetzlich vorgeschriebene **Kapitalgarantie** bei widmungsgemäßer Verwendung (lebenslange Rente).

Allerdings boten bis auf einen Anbieter die Versicherungen die Kapitalgarantie zusätzlich auch bei Kapitalauszahlung bei Vertragsende, zu Garantiestichtagen oder nach einer langjährigen Laufzeit an. Die Österreichische Beamtenversicherung garantierte das Kapital nur bei widmungsgemäßer Verwendung.

<sup>2</sup> Die S-Versicherung hatte dazu auch keine Angaben im Versicherungsantrag.

Das bedeutet aber auch, dass durch die Kapitalgarantie zwar Verluste ausgeschlossen sind, allerdings nur wenn man zumindest die vertraglich vereinbarte Laufzeit bzw die vertraglichen Bedingungen zur Kapitalgarantie einhält. In einem Fall war das Kapital nur bei widmungsgemäßer Verwendung, dh nur bei Inanspruchnahme einer lebenslangen Rente garantiert.<sup>3</sup>

Zwei Versicherungen (Allianz, Niederösterreichische) führten im Offert auch ein Beispiel an, wenn man sich am Ende der Laufzeit für eine Kapitalauszahlung entscheidet. In diesem Fall kann der Kunde die Folgen der nicht widmungsgemäßen Verwendung abschätzen.

Bei zwei Versicherern waren zur Kapitalgarantie gar keine Angaben zu finden.

**Tabelle 3** - Die Angaben zur **Kapitalgarantie** in den Offerten im Detail:

Allianz	bei Vertragsende
Basler	nach Ablauf von 20 Jahren durch Garantiegeber
Donau	<i>keine Angaben, klassische Lebensversicherung</i>
ERGO	wenn alle Prämien bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit bezahlt wurden
Generali	bei Vertragsende
Grazer Wechselseitige	keine genaueren Bedingungen zur Kapitalgarantie angegeben außer Begriff: „Kapitalgarantie“
Helvetia	bei Einhaltung der vertraglichen Bindungsfrist durch CapitalBank - GRAWE Gruppe AG
HYPO	nach vertraglicher Mindestbindungsdauer von 25 Jahren
Merkur	keine Bedingungen angegeben
Niederösterreichische	bei Einhaltung der vertraglichen Mindestbindungsfrist (20 Jahre)
Nürnberger	bei Einhaltung der vertraglichen Bindungsfrist durch CapitalBank - GRAWE Gruppe AG
Österreichische Beamtenversicherung	<b>nur bei widmungsgemäßer Verwendung</b>
Raiffeisen	nur zu den Garantiestichtagen
Sparkassen Versicherung	Kapitalgarantie zum Leistungsbeginn - auch bei Kapitalabfindung
UNIQA	nur zu den Garantiestichtagen
Wiener Städtische	bei gleichzeitigem Anspruch auf eine gesetzliche Pension
Wüstenrot	bei Laufzeitende

<sup>3</sup> Mehr Informationen ua zur Kapitalgarantie in den Antworten auf häufig gestellte Fragen: [http://media.arbeiterkammer.at/PDF/FAQ\\_Zukunftsvorsorge\\_neu\\_V2.pdf](http://media.arbeiterkammer.at/PDF/FAQ_Zukunftsvorsorge_neu_V2.pdf)

Nachdem es zur Kapitalgarantie – neben der gesetzlich garantierten Garantie des Kapitals bei widmungsgemäßer Verwendung - viele unterschiedliche **vertragliche** Zusatzvereinbarungen gibt, sind die Angaben zur Kapitalgarantie als insgesamt eher unzureichend einzustufen.

Fünf Anbieter bedienen sich eines externen **Garantiegebers**:

Bei Basler Versicherung, Helvetia Versicherung, Nürnberger Versicherung ist die Capital Bank Grawe Gruppe der Garantiegeber. Bei Raiffeisen und UNIQA Versicherung (FinanceLife) fungiert die Mediobanca - Banca die Credito Finanziario SpA als Garantiegeber.

## **2.2.5 Veranlagter Betrag und AK-Renditeberechnungen (bei 0 % Performance)**

Gemäß Einkommenssteuergesetz müssen die Versicherungsunternehmen ihre Kunden informieren, wie viel der Prämie veranlagt wird und auch veranlagt bleibt. Die Differenz zwischen Prämiensumme und Veranlagungsbetrag sind Kosten und Risikoprämie.

Nach Ansicht der Arbeiterkammer Wien ist der Veranlagungsbetrag in einer Summe anzugeben.

- Fünf Versicherungen gaben im Offert den veranlagten Betrag nicht an (Donau, Grazer Wechselseitige, Merkur, ÖBV, Sparkassen Versicherung<sup>4</sup>).
- Sechs Versicherungen gaben den veranlagten Betrag pro Jahr an, man konnte anhand dieser Daten/Tabelle eine Gesamtsumme ermitteln (Basler, HYPO, Niederösterreichische, Raiffeisen, Uniqa und Wiener Städtische Versicherung).
- Nur sechs Versicherungen gaben eine Gesamtsumme des veranlagten Betrages an (Allianz, Ergo, Generali, Helvetia, Nürnberger, Wüstenrot Versicherung).

In den nachfolgenden Tabellen (Frau, Mann) sind die (einbezahlte) Prämiensumme, der veranlagte Betrag, das vorhandene Kapital am Ende der Laufzeit bei einer **Performance von 0 %** (in dieser Angabe wird die staatliche Förderung berücksichtigt) dargestellt.

In der letzten Spalte findet sich eine von der AK vorgenommene Auswertung der Effektivzinssätze (Renditen), die zeigen, wie sich die einbezahlten Prämien bei 0 %-Wertentwicklung verzinsen. Denn die „Performance“ (=Wertentwicklung) ist nicht gleichbedeutend mit der Rendite. Die Bandbreite der Renditen (Auswertung Frau) beträgt zwischen 0,01 % und 0,41 %, was bedeutet, dass – wenn es keine Wertsteigerung der Fonds gibt – die Verzinsung sehr gering und nahe null ist. Die Renditen für den Mann liegen zwischen 0,08 % bis 0,39 %.

---

<sup>4</sup> S-Versicherung: Keine Angaben im ausgehändigten Offert, im Antrag erwähnt (aber keine Gesamtsumme angegeben).

**Tabelle 4: Angaben für die Frau (weibliches Testerprofil)**

	Laufzeit	Prämien- summe	Veranlag- ter Betrag	Kapital bei 0 % Per- formance	Effektiv- zinssatz (Rendite)
Allianz	23 Jahre	27.600,00	25.770,72	28.773,00	0,36%
Basler	23 Jahre	27.600,00	25.881,06	28.773,00	0,36%
Donau	23 Jahre	27.600,00	<b>kA</b>	garantiert 27.632,00	0,01%
ERGO	23 Jahre	27.600,00	24.780,00	28.773,00	0,36%
Generali	23 Jahre	27.600,00	26.362,55	28.341,52	0,23%
Grazer Wechselsei- tige	23 Jahre	27.600,00	<b>kA</b>	28.773,00	0,36%
Helvetia	23 Jahre	27.600,00	24.933,45	28.773,00	0,36%
HYPO	25 Jahre	27.600,00	24.691,50	28.773,00	0,31%
Merkur	23 Jahre	27.600,00	<b>kA</b>	28.773,00	0,36%
Niederösterreichi- sche	20 Jahre	24.000,00	21.246,25	25.020,00	0,41%
Nürnberger Versi- cherung	23 Jahre	27.600,00	24.759,00	28.773,00	0,36%
ÖBV	23 Jahre	27.600,00	<b>kA</b>	26.091,00	negative Rendite
Raiffeisen	22 Jahre u 4 Mo- nate	26.800,00	24.648,00	27.939,00	0,37%
Sparkassen Versi- cherung	281 Mo- nate	28.100,00	<b>kA</b>	29.294,25	0,35%
UNIQA	22 Jahre u 3 Mo- nate	26.700,00	24.552,00	27.834,75	0,37%
Wiener Städtische	23 Jahre	27.600,00	25.278,00	28.773,00	0,36%
Wüstenrot	23 Jahre u 5 Mo- nate	28.100,00	25.455,50	29.294,25	0,35%

kA: keine Angabe im Offert.

Auswertung Effektivzinssätze (Rendite): Eigenberechnungen der AK nach Methode der internen Zinsfußberechnung (Prämienzahlungen zu Monatsbeginn im Verhältnis zum angegebenen Kapitalstand am Ende der Prämienzahlungsdauer/Laufzeit). **Hinweis** zur Hypo Versicherung: Laufzeit und Prämienzahlungsdauer (23 Jahre) unterscheiden sich. Die **Do-  
nau** Versicherung bot nur eine klassische Lebensversicherung an.

**Tabelle 5: Angaben für den Mann (männliches Testerprofil)**

	Laufzeit	Prämien- summe	Veranlag- ter Betrags	Kapital bei 0 % Per- formance	Effektiv- zinssatz (Rendite)
Allianz	24 Jahre	28.800,00	26.922,24	30.024,00	0,34%
Basler	24 Jahre	28.800,00	27.008,64	30.024,00	0,34%
Donau	24 Jahre	28.800,00	<b>kA</b>	garantiert 29.073,00	0,08%
ERGO	24 Jahre	28.800,00	25.920,00	30.024,00	0,34%
Generali	24 Jahre	28.800,00	27.534,82	29.573,76	0,22%
Grazer Wechselsei- tige	24 Jahre	28.800,00	<b>kA</b>	30.024,00	0,34%
Helvetia	24 Jahre	28.800,00	26.085,44	30.024,00	0,34%
HYPO	25 Jahre	27.600,00	24.691,50	28.773,00	0,31%
Merkur	24 Jahre	28.800,00	<b>kA</b>	30.024,00	0,34%
Niederösterreichi- sche Versicherung	21 Jahre	25.200,00	22.178,08	26.271,00	0,39%
Nürnberger	24 Jahre	28.800,00	25.848,00	30.024,00	0,34%
Österreichische Beamtenversiche- rung	24 Jahre	28.800,00	<b>kA</b>	27.288,00	negative Rendite
Raiffeisen	23 Jahre u 4 Mon	28.000,00	25.800,00	29.190,00	0,35%
Sparkassen Versi- cherung	285 Mo- nate	28.500,00	<b>kA</b> <sup>1)</sup>	29.711,25	0,35%
UNIQA	23 Jahre u 3 Mon	27.900,00	25.704,00	29.085,75	0,35%
Wiener Städtische	24 Jahre	28.800,00	26.424,00	30.024,00	0,34%
Wüstenrot	24 Jahre u 5 Mon	29.300,00	26.541,50	30.545,25	0,34%

Ka: keine Angabe im Offert

Auswertung Effektivzinssätze (Rendite): Eigenberechnungen der AK nach Methode der internen Zinsfußberechnung (Prämienzahlungen zu Monatsbeginn im Verhältnis zum angegebenen Kapitalstand am Ende der Prämienzahlungsdauer/Laufzeit). Hinweis zur Hypo Versicherung: Prämienzahlungsdauer (23 Jahre) und Laufzeit unterscheiden sich. Die **Do-  
nau** Versicherung bot nur eine klassische Lebensversicherung an.

**Fußnote 1):** keine Angabe im ausgehändigten Offert, dafür im Versicherungsantrag eine Tabelle enthalten, die die Jahres-  
werte ausweist.

## 2.2.6 Bandbreite der Performance-Angaben und AK-Renditeberechnungen (bei 3 % Performance)

Die Versicherungen gaben im Offert an, wie hoch **voraussichtlich** das Kapital am Ende der Laufzeit sein wird.

### Welche Performance Annahmen wurden angegeben?

Die veranlagten Prämien werden von den Versicherungen in Fonds und/oder Deckungsstöcken veranlagt. Das Kapital, das am Ende der Laufzeit zur Verfügung steht, hängt von der Wertsteigerung (Performance) der Veranlagung ab.

In den Offerten wurden unterschiedliche Wertsteigerungen angegeben. Alle Versicherungen gaben Berechnungen mit 0 und 3 Prozent an. Darüber hinaus gab es auch Berechnungen mit höheren Wertsteigerungen (**4,5 %; 5 %; 6 %; 7 % und 9 % kamen in den Offerten vor**). Die Angaben der höchsten Performance je Offert im Detail:

- 5 % - eine Versicherung (Wiener Städtische)
- 6 % - zwölf Versicherungen
- 7 % - eine Versicherung (Nürnberger)
- 9 % - zwei Versicherungen (Mercur, Helvetia)

### Jährliche Anpassung der eingezahlten Prämie

Sieben Versicherungen geben in den Offerten auch die Summe des Endkapitals bzw der Rente unter Berücksichtigung einer jährlichen Wertanpassung (Indexierung) der vom Kunden eingezahlten Prämie.

Zwei Beispiele:

Helvetia Versicherung rechnet mit einer Performance (Wertsteigerung) von 9 % und einer Wertanpassung von 4 % - in diesem Fall beträgt das Endkapital für die Frau 107.582 Euro bzw 119.885 Euro für den Mann.

Mercur Versicherung rechnet ebenfalls mit einer Performance von 9 % und einer Wertsteigerung von 4 % - in diesem Fall beträgt das Endkapital für die Frau 109.819 Euro bzw 122.433 Euro für den Mann.

Diese Annahmen sind angesichts der realen Wertentwicklung der Gesamtbranche nicht nachvollziehbar. Die Finanzmarktaufsicht hat in ihrem Bericht<sup>5</sup> „Der Markt für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge 2013“ angegeben, dass die Gesamtperformance der Anbieter (Versicherungen und Kapitalanlagegesellschaften) im Jahr 2013 1,13 % betrug.

In den nachfolgenden Tabellen finden Sie eine Gegenüberstellung von Prämien-summe und Kapital am Ende der Laufzeit bei einer Performance von 0 und 3 Prozent. Das Beispiel mit 3 Prozent wurde gewählt, da alle Anbieter eine Ablaufleistung bei einer Performance von 3 Prozent angaben.

---

5

[http://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam\\_download/secure.php?u=0&file=12730&t=1413373882&hash=ca538acce7ae0fb06079709b90f04239](http://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=12730&t=1413373882&hash=ca538acce7ae0fb06079709b90f04239)

**Tabelle 6: Rendite und Endkapital bei Performance von 3 % (Frau)**

Angaben für die Frau	Prämien- summe	Kapital bei 3 %	Effektivzinssatz (Rendite)
Allianz	27.600,00	38.348,54	2,75%
Basler	27.600,00	36.588,82	2,37%
Donau Versicherung (klassische Lebensversicherung)	27.600,00	inkl Gewinn bei Ge- samtverzinsung von 3,25 % 35625,00	2,15%
ERGO G	27.600,00	36.594,94	2,37%
Generali	27.600,00	37.531,05	2,57%
Grazer Wechselseitige	27.600,00	37.248,54	2,51%
Helvetia	27.600,00	36.847,00	2,42%
HYPO Versicherung	27.600,00	39.444,84	2,56%
Merkur V	27.600,00	36.918,30	2,44%
Niederösterreichische Versiche- rung	24.000,00	31.727,76	2,70%
Nürnbergger	27.600,00	36.571,00	2,36%
ÖBV	27.600,00	36.804,00	2,41%
Raiffeisen Versicherung	26.800,00	36.039,98	2,56%
Sparkassen Versicherung	28.100,00	37.856,49	2,45%
UNIQA	26.700,00	35.851,10	2,55%
Wiener Städtische	27.600,00	37.465,00	2,56%
Wüstenrot	28.100,00	37.872,49	2,45%

**Tabelle 7: Rendite und Endkapital bei Performance von 3 % (Mann)**

Angaben für den Mann	Prämien- summe	Kapital bei 3 %	Effektivzinssatz (Rendite)
Allianz	28.800,00	40.721,54	2,77%
Basler	28.800,00	38.811,76	2,39%
Donau Versicherung	28.800,00	inkl Gewinn bei Ge- samtverzinsung von 3,25 % 37.934,00	2,22%
ERGO VG	28.800,00	38.901,52	2,41%
Generali	28.800,00	39.847,40	2,60%
Grazer Wechselseitige	28.800,00	39.522,54	2,53%
Helvetia	28.800,00	39.110,00	2,45%
HYPO Versicherung	27.600,00	39.444,84	2,56%
Merkur Versicherung	28.800,00	39.174,19	2,47%
Niederösterreichische Versicherung	25.200,00	33.468,75	2,61%

Nürnberger Versicherung	28.800,00	38.808,00	2,39%
ÖBV	28.800,00	39.124,00	2,46%
Raiffeisen	28.000,00	38.342,55	2,59%
Sparkassen Versicherung	28.500,00	38.636,19	2,47%
UNIQA	27.900,00	38.148,01	2,59%
Wiener Städtische	28.800,00	39.805,00	2,59%
Wüstenrot	29.300,00	40.109,27	2,47%

Hinweis: Die **Donau** Versicherung bot nur eine klassische Lebensversicherung an.

Die Renditeauswertung zeigt, dass **Performance ist nicht gleich Rendite** ist. Denn die Wertentwicklung des Fonds bzw. des Stocks mit den Anlageklassen (Wertpapiere, Cash, etc.) berücksichtigt nicht die Kosten des Versicherungsvertrages. Nach Abzug von Kosten (Abschlusskosten, Verwaltungskosten, sonstige Kosten) bleiben bei den 3 %-Performance-Annahmen rechnerische Renditen zwischen **2,15 % und 2,75 % (Frau), 2,22 % und 2,77 % (Mann)** übrig.

## 2.2.7 Informationen zur Veranlagung

Die Versicherer müssen informieren, wie die gesetzlichen Bestimmungen zur Veranlagung der prämiengeförderten Zukunftsvorsorge lauten und an welchen Börsen die gekauften Wertpapiere gehandelt werden dürfen.

- **Bei fünf Versicherungen fehlten diese Angaben zur Gänze** (Basler, Grazer Wechselseitige, Merkur, ÖBV, Raiffeisen Versicherung).
- **Vier Versicherungen** informierten zwar über die Zusammensetzung der Veranlagung, der Hinweis betreffend der Börse fehlte jedoch (Helvetia, Hypo, Nürnberger, Sparkassen Versicherung).

Weiters sollten die Versicherungen darüber hinaus über die Veranlagungsstrategie, die Zusammensetzung der Kapitalanlagen, Chancen und Risiken, über Absicherungsinstrumente und deren Vor- und Nachteile informieren.

- **Drei Versicherungen** (Generali, Nürnberger und ÖBV) verwiesen in diesem Zusammenhang auf weiterführende Infoblätter oder Unterlagen, diese haben die Tester jedoch nicht erhalten. Die Generali verwies auf ein Fondsinfolblatt – dieses konnte von den Testern im Internet abgerufen werden. Die S-Versicherung verwies im Antrag auf die Homepage bzw. den Betreuer.
- **Sechs Versicherungen** gaben Infos zur Veranlagungsstrategie (Allianz, Basler, Generali, Helvetia, Merkur, Wüstenrot Versicherung). Nur mehr drei Versicherungen gaben Infos zur Zusammensetzung der Kapitalanla-



gen in einem Fondsinfolblatt (Basler, Generali, Merkur) bzw. beschrieb die ÖBV die Zusammensetzung der angebotenen Modelle.

- Neun Versicherungsunternehmen ließen sich die Möglichkeit offen, auch Absicherungsinstrumente zu verwenden. Die Ausführungen dazu waren schwer verständlich (Allianz, Basler, Ergo, Generali, Helvetia, Hypo, Niederösterreichische, Raiffeisen, Uniqa Versicherung).
- Bei den übrigen Unternehmen waren Absicherungsinstrumente nicht erwähnt.

Chancen und Risiken sowie die Vor- und Nachteile von Absicherungsinstrumenten sind kaum beschrieben.

## 2.2.8 Rente

Gemäß den gesetzlichen **Informationspflichten** muss die Versicherung betreffend der Rente folgendes angeben: die Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins) zur Berechnung einer allfälligen Rente und die damit verbundenen Chancen und Risiken; insbesondere ist der Steuerpflichtige darüber zu informieren, ob die Höhe der Rentenzahlungen garantiert ist.

Nur **drei Versicherungen erfüllten diese Informationspflichten** in vollem Umfang (Merkur, Nürnberger und Österreichische Beamtenversicherung).

Sechs Versicherungen garantierten die derzeitige Rententafel (Hypo, ÖBV; Raiffeisen, Sparkassen, Uniqa, Wiener Städtische).

Aus der Sicht der Versicherungsnehmer ist interessant, welche Renten garantiert und welche Rentenangaben unverbindlich sind. Nachfolgend findet sich ein Offertblatt mit drei vorgerechneten Szenarien, wobei jeweils der angesparte Betrag („Kapitalstand inklusive Gewinnbeteiligung“) auf Basis der Annahmen 0, 3 und 6 % Performance angegeben ist. Die zu erwartenden monatlichen lebenslangen Renten sind ebenfalls angegeben und betragen 105,14 Euro (Annahme: 0% Performance), 133,72 Euro (3% Performance) und 193,31 Euro (6% Performance). In Fußnote 2) ist der Hinweis enthalten, dass alle Angaben „unverbindlich“ sind, da es sich um „Modellberechnungen“ handelt. Für KonsumentInnen ist wichtig sich zu vergewissern, welche Leistungen bei garantierten Leistungen zu erwarten sind (also bei 0% Performance bzw. der Fall, wann die zugesicherte Kapitalgarantie zum Tragen kommt).

Dazu ein **Fallbeispiel aus der Erhebung**: Die Testkäuferin (Jahrgang 1972) wird bei Pensionsantritt bzw. bei Eintritt in die Rentenzahlungsphase des Vertrages 65 Jahre alt sein. In diesem Fall kann sie mit 105,14 Euro bis zu ihrem Ableben rechnen. Statistisch gesehen ist dies derzeit das 84. Lebensjahr, was bedeutet, dass die Konsumentin über 19 Jahre (228 Monate) in Summe 23.972 Euro erhält – diese (nominelle) Summe der Rentenzahlungen steht in einem krassen Missverhältnis zur Summe der einbezahlten Prämien, die 27.600 Euro ausmacht. Bei höherer Rendite verschwindet die Differenz aus Einzahlungen und (erwarteten) Auszahlungen: Bei einer monatlichen Rente von 133,72 Euro bis zum Ableben beträgt die

Summe der Auszahlungen 30.488,16 Euro; bei 6 % Performance betragen die Rentenzahlungen in Summe 44.074,68 Euro (Details siehe Screen Folgeseite).

**VorsorgePlus-Pension**  
Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gem. § 108g ff EStG

versicherte Person (VP1) [REDACTED] geb. am 15.11.1972  
**Versicherungsbeginn:** 01.09.2014 **Laufzeit:** 23 Jahre  
 Versicherungsleistungen **alle Werte in Euro**

**Im Erlebensfall der versicherten Person (VP1)**

Kapitalstand garantiert am 01.09.2037 inkl. Prämienförderung <sup>1)</sup> (Annahme: 4,25% pro Jahr): **28.773,00**

Bei Wertentwicklung <sup>2)</sup>	Kapitalstand inkl. Gewinnbeteiligung <sup>2)</sup>	daraus monatliche Rente auf Lebenszeit <sup>3)</sup>
0,00%	28.773,00	105,14
3,00%	36.594,94	133,72
6,00%	52.901,78	193,31

**Im Ablebensfall der versicherten Person (VP1)**

Mindestens die Summe aller bis dahin eingezahlten Prämien zuzüglich erhaltener Förderungen; Gewinnanteile auf Basis des aktuellen Wertstandes der Veranlagung

1) Die Höhe der staatlichen Förderung wird jährlich neu festgelegt und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die prämiengeförderte Zukunftsvorsorge. Für das Jahr 2014 beträgt die staatliche Förderung 4,25 % und die Höhe der maximal geforderten Einzahlungen EUR 2.495,12 im Jahresausmaß. Die Förderung gebührt bis zum Anfall einer gesetzlichen Alterspension. Die obigen Werte wurden unter Annahme einer unveränderten Förderung in Höhe von 4,25% bis zum Laufzeitende ermittelt.  
 2) Zahlenbeispiele sind Rechenwerte und dienen Illustrationszwecken. Da die zukünftig erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Modellrechnungen, denen die angegebenen Annahmen über den jährlich erzielten Gesamtertrag zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich. Bitte beachten Sie bei einmaliger Kapitalauszahlung die Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 EStG: Rückerstattung der halben Förderung; Differenzbesteuerung des erreichten Gewinnes.  
 3) Angaben zur Rentenleistung basieren auf derzeitigen Rechnungsgrundlagen. Die tatsächliche Rentenhöhe kann höher oder niedriger sein.  
 In der Police kann es zu geringfügigen Abweichungen gegenüber den hier ausgewiesenen Werten kommen. Diese Berechnung erfolgte unter aktuellen tariflichen Gegebenheiten und ist kein verbindliches Angebot. Bitte beachten Sie die Informationen auf den Folgeseiten und in der Tarifbeschreibung.

Prämienzahlung  
23 Jahre bzw. 276  
Monate

Kapitalstand bei 0, 3  
und 6 % Wertent-  
wicklung

Rente bei 0%: Zahlungen bis  
Ableben (228 Monate bis zum  
84. Lj ) in Summe 23.972 Euro.  
 Rente bei 3%: Zahlungen bis  
Ableben 30.488 Euro  
 Rente bei 6%: Zahlungen bis  
Ableben: 44.075 Euro

Rendite ist nicht „Wertentwick-  
lung“: Zum Beispiel beträgt  
Rendite (nach Kosten!) **bei 3 %  
Wertentwicklung 2,37 %**

Zahlreiche Hinweise, dass  
Zahlen unverbindlich sind

**Tabelle 8: Offertangaben über Sterbetafel, Rechnungszinssätze, Chancen und Risiken der Veranlagung**

Angaben im Offert bei Berechnung der Rente zu	Sterbetafel	Rechnungszins	Chancen und Risiken	Anmerkungen
Allianz	nein	nein	ja	
Basler	nein	ja	ja	
Donau Versicherung ( <i>klassische Lebensversicherung</i> )	keine Angaben zur Rente			
ERGO	nein	nein	ja	
Generali	ja	ja	nein	
Grazer Wechselseitige	nein	nein	ja	
Helvetia	nein	nein	ja	
HYPO Versicherung	ja	nein	nein	Rententafel garantiert
Merkur Versicherung	ja	ja	ja	
Niederösterreichische Versicherung	nein	nein	ja	
Nürnberger	ja	ja	ja	
ÖBV	ja	ja	ja	Rententafel garantiert
Raiffeisen	nein	nein	nicht eindeutig	Rententafel garantiert
Sparkassen Versicherung	nein	nein	nein	Rententafel garantiert
UNIQA	nein	nein	nicht eindeutig	Rententafel garantiert
Wiener Städtische	ja	nein	nein	Rententafel garantiert
Wüstenrot	ja	nein	ja	

## Angaben, ob Rente garantiert ist

Fünf Versicherungen garantierten eine lebenslange Rentenhöhe bzw einen Faktor zur Rentenberechnung. Angaben im Detail:

- **Helvetia** garantierte eine Rente von 102 Euro.
- **Nürnberger**: „Der garantierte Rentenfaktor beträgt 35,20 Euro jährliche Rente pro 1.000 Euro Ablaufleistung. Die Höhe der Ablaufleistung hängt von der tatsächlichen Wertentwicklung Ihres Vertrages ab.“
- **Raiffeisen**: „Mit der geförderten Lebenspension sichern Sie sich Ihre Pension: Denn die Höhe Ihrer Zusatzpension wird aufgrund der heutigen Lebenserwartung kalkuliert - so ist auch bei steigender Lebenserwartung die Höhe Ihrer Pension gesichert. Garantierte Grundpension (ohne Berücksichtigung der staatlichen Prämie) 101,68 Euro.“
- **Sparkassen Versicherung** garantiert eine Rente von 96,34 Euro.
- **Uniq**: Wahlmöglichkeit "Pensionsgarantie" - mit Garantieverzinsung: „Der Versicherungsnehmer kann nach Ablauf der Mindestbindefrist seine Deckungsrückstellungen nach § 108 b EStG in eine Pensionszusatzversicherung der Uniq Österreich Versicherung AG (Klassische Lebensversicherung) übertragen. Für die Aufschubphase - das ist der Zeitraum ab Übertragung in die Pensionszusatzversicherung bis zum Beginn der Pensionszahlung - gilt der zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns gültige Rechnungszinssatz. Der Rechnungszinssatz beträgt für die Aufschubphase 1,75 % zuzüglich möglicher Gewinnbeteiligung. Garantierte, monatliche Grundpension (ab dem 65. Lebensjahr, ohne Berücksichtigung der staatlichen Prämie) 101,29 Euro.“

### Voraussichtliche Renten

Die Bandbreite der angegebenen Renten war sehr unterschiedlich, beachten muss man, dass diese Angaben keine garantierten Renten darstellen und vom Kapital am Ende der Laufzeit abhängig sind.

#### Bandbreite der Renten bei der Frau

Wenn die Wertsteigerung (Performance) 0 % beträgt, wurden Renten zwischen 95,81 Euro und 128,39 Euro angegeben. Bei einer Wertsteigerung von 3 % betragen die Renten zwischen 123 Euro und 171,11 Euro.

#### Bandbreite der Renten beim Mann

Wenn keine Wertsteigerung erreicht werden (Performance 0 %), wurden Renten zwischen 100,21 Euro und 133,97 Euro angegeben. Bei

einer Wertsteigerung von 3 % betragen die Renten zwischen 131,00 Euro und 181,70 Euro.

Beachten Sie: Aufgrund der Performance der Vergangenheit kann man keine Rückschlüsse auf die Zukunft stellen, die Angaben zur Performance dienen nur zur Veranschaulichung und sind nicht garantiert.

## Exkurs: Übertragung des Guthabens in eine Pensionskasse

Der Gesetzgeber sieht unterschiedliche Verfügungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge vor. Egal ob ein Vertrag neu abgeschlossen wird oder bereits seit längerem besteht, wird im Falle einer einmaligen Kapitalauszahlung nach Ablauf der gesetzlichen Mindestbindfrist von zehn Jahren, die Hälfte der staatlichen Prämien zurückgefordert bzw. findet eine Nachversteuerung der Erträge statt. Man spricht auch von einer **widmungswidrigen** Verwendung. Unter einer **widmungsgemäßen** Verwendung versteht der Gesetzgeber unter anderem die Auszahlung des Guthabens in Form einer lebenslangen Rente, aber auch die **Übertragung an eine Pensionskasse**. In beiden Fällen entsteht kein steuerlicher Nachteil und es erfolgt keine Rückrechnung der halben staatlichen Prämien.

**Wichtig:** Im Falle einer Übertragung gelten für den eingebrachten Betrag die Regeln der jeweiligen Pensionskassenzusage und die dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen (Pensionskassengesetz bzw. Betriebspensionengesetz). **Eine Kapitalauszahlung ist danach nicht mehr möglich.**

**Ausnahme:** Das Dienstverhältnis wird beendet oder der Leistungsfall tritt ein **und** das Gesamtkapital (bereits eingebrachte Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeiträge zuzüglich des Guthabens aus der übertragenen Zukunftsvorsorge) übersteigen die derzeit gültige gesetzliche Grenze von 11.400 Euro **nicht** (Stand 2014). In diesem Fall findet jedoch – wie beim Rückkauf einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge - eine Nachversteuerung der Erträge bzw. die Rückrechnung der halben staatlichen Prämie statt.

Da vielen KonsumentInnen diese Möglichkeit kaum bekannt sein dürfte, haben wir mit den folgenden sechs überbetrieblichen Pensionskassen in Österreich Kontakt aufgenommen und diese nach den Rahmenbedingungen für eine Übertragung der Zukunftsvorsorge befragt:

- Allianz Pensionskasse AG
- APK Pensionskasse AG
- BONUS Pensionskassen AG
- Valida Industrie Pensionskasse AG
- VBV-Pensionskasse AG
- Victoria-Volksbanken Pensionskassen AG

Grundsätzlich können nur jene Inhaber einer Zukunftsvorsorge eine Übertragung in Betracht ziehen, welche bereits über eine **Anwartschafts- oder Leistungsberechtigung** bei einer Pensionskasse verfügen. Es muss also ein Pensionskassenvertrag zwischen dem jeweiligen Dienstgeber des Inhabers der Zukunftsvorsorge und einer Pensionskasse bestehen. Eine weitere wichtige Voraussetzung ist die Einhaltung der gesetzlichen Mindestbindefrist von zehn Jahren. **Eine Übertragung vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist ist gesetzlich ausgeschlossen.**

Wir wollten von den Pensionskassen weiters wissen, welche Kosten (einmalig und/oder laufend) im Falle einer Übertragung des Guthabens aus einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge anfallen können. Eine aussagekräftige Auskunft hinsichtlich der verrechneten Kostensätze konnte leider nicht erteilt werden, da die genauen **Kosten** im jeweiligen **Pensionskassenvertrag geregelt** sind und daher – abhängig vom jeweiligen Dienstgeber – offenbar höchst unterschiedlich ausgestaltet sind.

**Tabelle 9: Kosten der Pensionskassen bei Übertragung (einmalig) sowie laufende Kosten**

<b>Pensionskasse</b>	<b>Kosten für Übertragung einer PZV / einmalig</b>	<b>Laufende Kosten</b>
Allianz Pensionskasse AG	abhängig vom Pensionskassenvertrag	Vermögensverwaltungskosten, abhängig vom Pensionskassen-Vertrag
APK Pensionskasse AG	abhängig vom Pensionskassenvertrag	Meist Vermögensverwaltungskosten, abhängig vom Pensionskassen-Vertrag
BONUS Pensionskassen AG	abhängig vom Pensionskassenvertrag	Verwaltungskosten, abhängig vom Pensionskassen-Vertrag
Valida Industrie Pensionskasse AG	Keine	abhängig vom Pensionskassen-Vertrag
VBV-Pensionskasse AG	abhängig vom Pensionskassenvertrag; jedoch maximal 2%	Vermögensverwaltungskosten (durchschn. 1 Promille), Auszahlungskostenrückstellung (1% des Beitrags); abhängig vom Pensionskassen-Vertrag
Victoria-Volksbanken Pensionskassen AG	abhängig vom Pensionskassenvertrag	Meist 0,5% Verwaltungskosten, sowie 1% für Dotierung der Auszahlungskostenreserve; abhängig vom Pensionskassen-Vertrag

Ergänzende Informationen über das Pensionskassensystem in Österreich findet man zB in der AK-Broschüre „Betriebspension“ abrufbar unter:

[http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/ArbeitundRecht/Betriebspension\\_2014.pdf](http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/ArbeitundRecht/Betriebspension_2014.pdf).



Auf der von der Wirtschaftskammer betriebenen Seite [www.pensionskassen.at](http://www.pensionskassen.at) können ebenso weitere Informationen zum Thema abgerufen werden.

### 3. Schlussfolgerungen und AK-Forderungen

Nach Ansicht der Arbeiterkammer Wien ist ein Vergleich aus mehreren Gründen schwierig:

- die gewählten Laufzeiten waren unterschiedlich,
- die Offerte teilweise sehr umfangreich und
- die Informationen selbst waren sehr unterschiedlich gestaltet.
- Wichtige Informationen finden sich manchmal auf der ersten Seite, ein andermal in den Infoblättern oder sind im ersten Angebot gar nicht enthalten.
- Angaben zur Veranlagung und auch zu Absicherungsinstrumenten sind sehr technisch und nur schwer verständlich.

Die AK-Analyse ergab, dass in den untersuchten bzw. im Zuge der Erhebung zur Verfügung gestellten Angebote die gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten teilweise nicht eingehalten wurden. Zusammenfassend lässt sich jedoch sagen, dass bei diesem Produkt, das staatlich gefördert ist, ein standardisiertes Produktinfoblatt unbedingt erforderlich ist, um die Angebote besser vergleichen zu können. Mit den derzeitigen Informationsstandards ist das nicht möglich. Wichtige Vertragseckpunkte sollen sofort erkennbar sein sind sofort erkennbar (zB Prämiensumme, gesetzliche Mindestlaufzeit, vertraglich vereinbarte Laufzeit, Kapitalgarantie, Kosten). Weitere Argumente, die für eine Standardisierung der Produktinformationsblätter sprechen:

- Aufgrund der Veranlagung in Aktien und Anleihen (bzw in Wertpapierfonds) und möglichen Absicherungsinstrumenten mit zB Optionen ist die prämiengeförderte Zukunftsvorsorge ein Produkt für einen erfahrenen Anleger. Tatsächlich wurde das Produkt in den Vorjahren von der Versicherungsbranche sehr gut verkauft (gem FMA gibt es 1.540.938 Verträge, die bei Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurden). Gerade deshalb sind einfache, kurze und prägnante Informationen wichtig, die in der Form standardisierter Produktinformationsblätter abgegeben werden. Die im Einkommenssteuergesetz enthaltenen Formvorschriften sind zu allgemein gehalten und erlauben offenbar zu viel Spielraum.
- Durch die Kapitalgarantie sind Verluste ausgeschlossen, allerdings nicht bei vorzeitiger Auflösung, sondern nur bei Einhaltung des Vertrages bzw bei widmungsgemäßer Verwendung. Die Informationen zu den Konditionen der vorzeitigen Vertragsauflösung sollten transparenter gestaltet werden.

- Auch allfällige vertraglich eingeräumte Garantien/Kapitalgarantien sollten verpflichtend an dieser Stelle des Produktinfoblattes angeführt werden.
- Aufgrund der Werbung bzw auch aufgrund der Offerte erwarten sich die Konsumenten Erträge. In den Offerten werden Wertentwicklungen (Performance) von bis zu 9 % angenommen. Diese Wertangaben sind bei den derzeitigen Veranlagungsergebnissen weit zu hoch gegriffen und können Versicherungsnehmer irreführend informieren.

Es ist auch klar, dass Vergleichbarkeit nur hergestellt werden kann, wenn die Konsumenten vor Vertragsabschluss effektive Zinssätze (Renditen) vorgerechnet bekommen, die die Kosten rechnerisch berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass vor Vertragsabschluss effektive Zinssätze vorgelegt werden, die sich auf jene Erträge beziehen, die Verbraucher jedenfalls erhalten (also die vertraglich garantierten Auszahlungen, in diesem Fall: Auszahlungen auf der Basis der Kapitalgarantie).

## **Forderungen der Arbeiterkammer**

### **Produktinformationsblatt – Zukunftsvorsorge gehört in die PRIIPS-Verordnung**

Es liegt in der Natur von Versicherungsverträgen, dass sie einen sehr komplexen Inhalt haben und oft eine Vielzahl von einzelnen Klauselwerken enthalten. Neben der Polizze gibt es etwa bei der prämiengeförderten Zukunftsvorsorge regelmäßig ein ganzes Konvolut von Allgemeinen und Besonderen Bedingungen.

Es ist offensichtlich, dass aufgrund des Umfangs und der juristischen Fachsprache der Inhalt solcher Verträge von VerbraucherInnen nicht erfasst werden kann. Es sollte daher sogenannte „Klipp-und Klar-Informationen“ für alle Versicherungsprodukte geben. Denn nur so ist ein Produktvergleich über die wesentlichen Eckpunkte möglich. In verständlicher Form sollten zumindest die versicherten Risiken, Leistungsausschlüsse sowie die Kostenparameter genannt werden. Produktinformationsblätter sollten interessierten VerbraucherInnen rechtzeitig vor Vertragsabschluss verpflichtend und kostenlos ausgehändigt werden. Die AK verlangt, dass es ein verpflichtendes standardisiertes Produktinformationsblatt für alle Versicherungssparten geben soll. Denn die Komplexität und Angebotsvielfalt steigt, kompakte und lesbare Schlüsselinformationen sind wichtig.

Die AK schlägt vor, dass die prämiengeförderten Zukunftsvorsorge in den Anwendungsbereich der PRIIPs-Verordnung fallen soll.

### **Effektiver Garantiezinssatz**

Die AK fordert, dass in allen kapitalbildenden Lebensversicherungsverträgen ein **effektiver Jahreszinssatz** (effektiver Garantiezinssatz) angegeben werden muss. Dieser Zinssatz soll in Angebotsberechnungen (Offerten) und in der Versicherungspolizze selbst die Verzinsung abbilden, der sich auf der Basis der fix zugesicherten Werte nach Abzug aller Kosten errechnet. Effektiv bedeutet, dass auch die Kosten im Zinssatz abgebildet werden – das ist momentan nicht der Fall. Es ist unzureichend, wenn nur die **voraussichtliche** effektive Gesamtverzinsung (oder Performance) angegeben werden muss – diese Prognosen sind unverbindlich und bergen das Risiko, dass sie zu hoch gegriffen sind.

### **Verbraucherfreundliche Provisionsgestaltung**

Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen dominieren Provisionen, die dem Versicherungsvermittler zum Großteil vorab bezahlt werden. Diese Praxis ist auf die Interessen des Vertriebs ausgerichtet und kann zu Interessenkonflikten führen. Daher tritt die AK dafür ein, dass Provisionsschemata so gestaltet sind, dass nicht der schnelle Abschluss, sondern der Bestand des Vertrages im Vordergrund steht. Ein Modell dafür ist die Verteilung der sogenannten Abschlusskosten auf die Laufzeit des Vertrages statt auf die ersten 5 Jahre.

## 4. Tipps für Konsumenten

### Gründlich mit Finanzbedarf im Alter beschäftigen

- Gehen Sie sachlich an die Vorsorge für die Pension heran und prüfen genau, wie Ihre Ansprüche aus der staatlichen Pension aussehen. Weitere Informationen zur Pensionsberechnung: <http://pensionsrechner.arbeiterkammer.at/>
- Bevor Sie ein privates Vorsorgeprodukt erwerben, sollten Sie darüber nachdenken, wie voraussichtlich Ihr Finanzierungsbedarf im Alter sein kann – eilig vorgerechnete „Pensionslücken“ sollten Sie gründlich hinterfragen. Es ist sinnvoll, für die Phase des Pensionsantrittes ein wenig Finanzplanung zu betreiben: Das bedeutet zum Beispiel, dass Sie sich über die künftigen Positionen im Haushaltsbudget auch über die Ausgabenseite Gedanken machen: Sind Kredite bei Pensionsantritt zurückbezahlt (Auto, Wohnung)? Läuft noch ein Leasingvertrag? Kontoüberziehung? Sind Leistungen für Kinder notwendig? Welche Versicherungen sind absolut notwendig, welche Zahlungen fallen eventuell weg etc. Umgekehrt ist wichtig zu überlegen, welche möglichen Zahlungen hinzukommen können – aus dieser gedanklichen Einnahmen-Ausgabenrechnung können Sie sich einem Finanzbedarf annähern.
- Grundsätzlich gibt es **viele Finanzprodukte**, mit denen Kapital für das Alter angespart werden kann. Informieren Sie sich auch über andere Alternativen (andere Spar- und Anlageprodukte, andere Versicherungsprodukte, freiwillige Höherversicherung<sup>6</sup>). Es könnte Produkte geben, die Ihrer Situation besser entsprechen oder flexibler sind (weil leichter kündbar oder kürzere Laufzeiten vereinbart werden können). Orientieren Sie sich bei Ihrer Geldanlage nach Kriterien der Rentabilität (fixe oder variable/unverbindliche Rendite?), Risiken (wichtige Fragen: Wie risikobereit sind Sie? Wieviel Risiko können Sie tragen bzw. Verluste verschmerzen?) und Bindungsfrist (Mindestbindungsfristen, Kündigungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Kosten).

### Wichtige Punkte zur prämiengeförderten Zukunftsvorsorge

- Die prämiengeförderte Zukunftsvorsorge ist (nur) eine mögliche Vorsorgevariante. Mehr dazu in AK-FAQ: [http://media.arbeiterkammer.at/PDF/FAQ\\_Zukunftsvorsorge\\_neu\\_V\\_2.pdf](http://media.arbeiterkammer.at/PDF/FAQ_Zukunftsvorsorge_neu_V_2.pdf)
- Eine **ausführliche Beratung** vor Vertragsabschluss ist daher wichtig. Denn zum einen binden Sie sich zumindest 10 Jahre. Zum ande-

---

<sup>6</sup> Weitere Informationen zur Höherversicherung unter:  
<http://www.pensionsversicherung.at/portal27/portal/pvportal/content/contentWindow?contentid=10008.577829&action=b&cacheability=PAGE&version=1391202917>

ren gibt es Unterschiede bei den Anbietern, was Veranlagungsstrategien, Leistungen, Laufzeiten und Kosten anbelangt.

- Lassen Sie sich nicht zu einem **Abschluss** drängen (zB am Jahresende für eine prämienvirksame Einzahlung für das laufende Jahr) – wie bereits erwähnt – Sie schließen einen langjährigen Vertrag ab. Auch „Zuckerl“, die im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen angeboten werden („Vignette“, Gutschein), sind kein nachhaltiger Grund, einen langjährigen Vertrag abzuschließen.
- Die **Aussagen des Beraters** sollten sich im Offert und im Vertrag wiederfinden. Werden darüber hinaus noch Zusagen gemacht, unbedingt schriftlich festhalten.
- Wenn Sie einen Vertrag vorschnell abgeschlossen haben – es besteht ein **Rücktrittsrecht von 30 Tagen** nach seiner Verständigung vom Zustandekommen des Vertrages (üblicherweise ab Zusendung der Polizze). Die gesetzlichen Bestimmungen (zB staatliche Förderung) können sich während der Vertragslaufzeit ändern.
- Die **prämienförderte Zukunftsvorsorge** zeichnet sich durch die Kapitalgarantie aus, aber der Ertrag ist höchst ungewiss. Fix ist, dass in der Auszahlungsphase zu einer lebenslangen Rentenzahlung kommt. Aber bei der Rentenzahlung können auch **Zusatzoptionen** vereinbart werden, insbesondere die Vereinbarung, dass im Ableben die Rentenzahlung auf den Ehepartner oder ein Kind übergeht. Das bedeutet, dass Sie sich bereits bei Vertragsabschluss über verschiedene Rentenoptionen beraten lassen, was Sie künftig mit dem angesparten Kapital anfangen können. Ein wesentlicher Punkt ist die Klärung der Frage, ob mit der Übertragung von Angespartem zu einem anderen Versicherer, der die Verrentung anbietet, neuerlich die Kosten einer Vertragserrichtung (sogenannte Abschlusskosten) anfallen.
- Bitte bedenken Sie, dass eine in einem Offert **vorgerechnete Rentenzahlung**, die in etlichen Jahren fällig wird, ins Verhältnis gesetzt werden muss zur Kaufkraftentwicklung. Ein plakatives Beispiel: Eine Monatsrente von (nominell) 100 Euro – erstmal zahlbar in 10 Jahren bzw. mit Beginn der Rentenzahlungsphase – ist nach **heutiger Kaufkraft** (bei einer angenommenen Inflation von 2 % pro Jahr) rund 82 Euro wert.
- Lassen Sie sich nicht von zu großzügigen Wertsteigerungen blenden. In erster Linie sollten Sie sich daran orientieren, was Ihnen vertraglich fixiert ausbezahlt wird (also garantiertes Kapital, garantierte Rente) – alles andere wie **Performance-Prognosen** haben unverbindlichen Charakter. Für die **Angebotsbewertung**: Rechnen Sie zusammen, mit welchen (lebenslangen) Rentenzahlungen fix und voraussichtlich zu rechnen ist – dazu sind verschiedene Annahmen zum Ableben notwendig. Vergleichen Sie diese Zahlen mit der Summe der einbezahlten Prämien.

- 
- Es handelt sich um langjährige Verträge. Schätzen Sie Ihre **Versicherungsprämie realistisch** ein, sodass Sie sich die Prämie auch bei geänderten, finanziellen Bedingungen leisten können. Kündigung oder Prämienfreistellung sind immer mit Kosten verbunden.
- Erwägen Sie die **Übertragung in eine Pensionskasse** (Voraussetzung: Sie verfügen bereits über eine Anwartschaftsberechtigung bei einer Pensionskasse), prüfen Sie auch die zwischen Ihrem Dienstgeber und der Pensionskasse ausgehandelten Kosten die im Pensionskassenvertrag geregelt sind (zB Verwaltungskosten, Übertragungsgebühren oder Vermögensverwaltungskosten). Aufschluss darüber geben die jeweilige Pensionskasse selbst, aber auch zB Betriebsrat oder Personalvertretung.
- Üblicherweise muss die geförderte Pensionszusatzversicherung nach Ablauf in eine Rentenversicherung übertragen (oder auf andere Weise widmungsgemäß verwendet) werden. Beachten Sie: die Rente wird in diesem Fall nur 12 Mal jährlich ausbezahlt.

## Anhang

Produktanbieter und Produktname bzw Tarif

**Tabelle 10:**

Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG	Allianz myLife - die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge; Tarif 649 und AVB 85 T
Basler Versicherungs-AG in Österreich	Basler Prämienpension (Fondsgebundene Lebensversicherung mit Wachstumsklausel)
Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group	<i>Zukunftsvorsorge Klassische Lebensversicherung, Tarif 308</i>
ERGO Versicherung AG	VorsorgePlus-Pension
Generali Versicherung AG	Generali Zukunftsvorsorge mit staatlicher Förderung (Tarifbezeichnung U-ZV13A)
Grazer Wechselseitige Versicherung AG	Grawe Vorsorge XV1
Helvetia Versicherungen AG	Zukunftsvorsorge mit staatlicher Förderung, Indexgebunden Lebensversicherung, PZV01
HYPO Versicherung AG über EFM Versicherungsmakler	HYPO Mehrwertpension, Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge mit EFM-Kunden-Vorteil (XV1 79250)
Merkur Versicherung AG	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge PZV/3
Niederösterreichische Versicherung AG	Zukunftspension Plus Tarif 45
Nürnberger Versicherung AG Österreich	BonusSolide Prämiengeförderte Zukunftsvorsorge
Österreichische Beamtenversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gegen laufende Beitragszahlung (VL1-H)
Raiffeisen Versicherung AG	Meine geförderte Lebenspension im Rahmen der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge P 635
Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge - s Privat-Pension mit Prämien-Plus (PZV 9)
UNIQA Österreich Versicherungen AG	Pension & Garantie Tarif P 635
Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group	Prämienpension staatlich geförderte Zukunftsvorsorge (Tarif 8H3)
Wüstenrot Versicherung AG	Wüstenrot Zukunfts-Vorsorge PLUS (Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge Tarif 122/11)

Anhang: Gesetzestext Einkommensteuergesetz

## Einrichtungen der Zukunftsvorsorge

**§ 108h.** (1) Die Einrichtung für Zukunftsvorsorge muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Veranlagung der Zukunftsvorsorgebeiträge und der an die Zukunftsvorsorgeeinrichtung überwiesenen Prämien erfolgt im Wege von
  - a) Pensionsinvestmentfonds im Sinne des § 168 des Investmentfondsgesetzes 2011 und/oder
  - b) Betrieblichen Vorsorgekassen (§ 18 Abs. 1 BMSVG) und/oder
  - c) Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EWR-Vertragsstaat, die die Rentenversicherung betreiben.
2. Die Veranlagung der Zukunftsvorsorgebeiträge und der an die Zukunftsvorsorgeeinrichtung überwiesenen Prämien hat zu erfolgen
  - a) für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Jänner 2010 zu mindestens 30% in Aktien.  
für Vertragsabschlüsse zwischen dem 31. Dezember 2009 und dem 1. August 2013 sowie für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Jänner 2010, wenn eine Erklärung gemäß § 108h Abs. 1 Z 2 lit. b in der Fassung [BGBl. I Nr. 151/2009](#) abgegeben worden ist, nach dem Lebenszyklusmodell zu mindestens
    - 30% in Aktien bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember des Vorjahres das fünfundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
    - 25% in Aktien bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember des Vorjahres das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
    - 15% in Aktien bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember des Vorjahres das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben.
  - b) für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Juli 2013
    - mindestens zu 15% und höchstens zu 60% in Aktien bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember des Vorjahres das fünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
    - mindestens zu 5% und höchstens zu 50% in Aktien bei Steuerpflichtigen, die am 31. Dezember des Vorjahres das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben.nach lit. c, wenn der Steuerpflichtige bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit gegenüber der Zukunftsvorsorgeeinrichtung eine entsprechende unwiderriefliche Erklärung abgibt. Die Abgabe einer derartigen Erklärung führt weder zur Kündigung des bestehenden Vertrages noch zum Abschluss eines neuen Vertrages; die Mindestlaufzeit gemäß § 108g Abs. 1 Z 2 wird dadurch nicht berührt. Abs. 3 Z 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden. Die Zukunftsvorsorgeeinrichtung hat die Veranlagung entsprechend der Erklärung ab dem Ende der Mindestlaufzeit gemäß § 108g Abs. 1 Z 2, im Falle einer späteren Erklärung ab der Abgabe der Erklärung, anzupassen. Die Zukunftsvorsorgeeinrichtung hat dem Steuerpflichtigen eine Urkunde über den geänderten Inhalt des Zukunftsvorsorgevertrages auszustellen.
- d) Für die Berechnung der Aktienquote einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung ist der Tageswert der gesamten Veranlagungen dem Tageswert der darin enthaltenen Aktien gegenüberzustellen. Die Aktienquote ist auf Basis eines Jahresdurchschnittes zu ermitteln. Im Falle einer Unterdeckung am Ende des Geschäftsjahres hat innerhalb einer zweimonatigen Übergangsfrist eine Aufstockung zu erfolgen. Diese Aufstockung ist für die Durchschnittsbetrachtung des folgenden Geschäftsjahres außer



Acht zu lassen.

Die Veranlagung hat in Aktien zu erfolgen, die an einem geregelten Markt einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegenen Börse erstzugelassen sind.

3. Der Anteil der Börsenkapitalisierung der in diesem Staat erstzugelassenen Aktien darf in einem mehrjährigen Zeitraum 40% des Bruttoinlandsproduktes dieses Staates nicht übersteigen. Das gilt für Veranlagungen gemäß Z 2 lit. a und b zu 100%; für Veranlagungen gemäß Z 2 lit. c und d zu mindestens 60% der tatsächlich gehaltenen Aktien.

4. Die Zukunftsvorsorgeeinrichtung schüttet keine Gewinne aus.

Die Einrichtung oder ein zur Abgabe einer Garantie berechtigtes Kreditinstitut aus dem EWR-Raum garantiert, dass im Falle einer Verrentung der für die Verrentung zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer ist als die Summe der vom Steuerpflichtigen eingezahlten Beiträge zuzüglich der für diesen Steuerpflichtigen gutgeschriebenen Prämien im Sinne des § 108g. Die Garantie erlischt, wenn der Steuerpflichtige eine Verfügung im Sinne des § 108i Abs. 1 Z 1 trifft.

5. (2) Mitarbeitervorsorgekassen (§ 18 Abs. 1 BMSVG) sind abweichend von § 28 BMSVG für Zwecke gemäß Abs. 1 berechtigt, zusätzliche Veranlagungsgemeinschaften zu bilden. Die §§ 18 Abs. 2, 19, 20 Abs. 1 und 4, 21 bis 23, 27 Abs. 1 bis 4, 28 und 29 sowie 31 bis 45 und § 30 BMSVG mit Ausnahme von Abs. 3 Z 5 sind für die Verwaltung von Zukunftsvorsorgebeiträgen sinngemäß anzuwenden. § 20 Abs. 2 und 3 BMSVG sind für die Verwaltung von Zukunftsvorsorgebeiträgen nur insoweit anzuwenden, als die Mitarbeitervorsorgekasse selbst die in § 108h Abs. 1 Z 3 genannte Garantie oder eine zusätzliche Zinsgarantie gewährt. § 25 BMSVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Z 2 an Stelle der vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge die Zukunftsvorsorgebeiträge treten. § 1 Abs. 1 Z 21 BWG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Mitarbeitervorsorgekassen zusätzlich berechtigt sind, Zukunftsvorsorgebeiträge hereinzunehmen und zu veranlagen (Zukunftsvorsorgegeschäft). § 93 Abs. 3d Z 2 BWG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Höchstbetrag beim Zukunftsvorsorgegeschäft jeweils auf den Begünstigten der Zukunftsvorsorge bezieht.

- (3) Bei Vertragsabschlüssen nach dem 31. Juli 2013 haben Versicherungsunternehmen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c den Steuerpflichtigen vor Abgabe seiner Vertragserklärung schriftlich zu informieren über

die Höhe der in den Beiträgen enthaltenen Kosten; dabei sind die Abschlusskosten

1. als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen Kosten als Gesamtbetrag unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen,
- mögliche sonstige Kosten, insbesondere Kosten, die einmalig oder aus besonderem
2. Anlass entstehen können und Kosten, die für eine prämienfreie Vertragsführung verrechnet werden,
3. den Betrag, der veranlagt wird und veranlagt bleibt, unter Angabe der jeweiligen Laufzeit,
4. die gesetzlichen Vorgaben zur Veranlagung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c sowie zur Veranlagung in Aktien gemäß Abs. 1 Z 3,
5. die Veranlagungsstrategie, die Art der Zusammensetzung der Kapitalanlagen und deren Auswirkungen auf den konkreten Vertrag, insbesondere die damit verbundenen Chancen und Risiken sowie die allfällige Möglichkeit zum Einsatz von Absicherungsinstrumenten und die damit verbundenen Vor- und Nachteile und
6. die Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins) zur Berechnung einer allfäll-

ligen Rente und die damit verbundenen Chancen und Risiken; insbesondere ist der Steuerpflichtige darüber zu informieren, ob die Höhe der Rentenzahlungen garantiert ist.

Diese Informationen gelten als solche im Sinne des § 18b des Versicherungsaufsichtsgesetzes, [BGBl. Nr. 569/1978](#), in der jeweils geltenden Fassung. Weitere gesetzliche Informationspflichten bleiben unberührt.

(4) Für Betriebliche Vorsorgekassen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b gelten Abs. 3 Z 1 bis 5 sinngemäß.